

Satzung DTV Schloß Ricklingen (Stand 20.02.2024)

Dorfentwicklung und Traditionsverein (DTV) Schloß Ricklingen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1 Der Verein führt den Namen „**Dorfentwicklung und Traditionsverein (DTV) Schloß Ricklingen**„,

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

2 Der Verein hat seinen Sitz in 30826 Garbsen, Ortsteil Schloß Ricklingen. Er wurde am 17.08. 2011 gegründet.

§ 2 Zweck des Vereins

1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Dorfgestaltung, des Dorfgeschehens, sowie aller Bestrebungen in Sachen Naturschutz, Umweltschutz, Denkmal- und Kulturpflege sowie die Verdeutlichung und Unterstützung aktueller sozialer und struktureller Zusammenhänge. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge und themenbezogene Veranstaltungen aller Art.

2 Der **Dorfentwicklung und Traditionsverein** Schloß Ricklingen (DTV) ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" - der Abgabenordnung.

5 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, wie Einzelpersonen, Familien (Ehepaare und Alleinerziehende, einschließlich der zum Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), Vereine, Körperschaften, Firmen, Gemeinden und Gemeindeverbände. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

2 Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon an den Vorstand zu wenden. Sie haben Anrecht auf alle Vorteile, die der Verein im Rahmen seines Vereinszwecks anbietet.

3 Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

5 Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Email-Adresse, Eintrittsdatum und Bankverbindung.

6 Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung von Veranstaltungen oder der Austausch innerhalb des Vereins. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte, die nicht dem Verein angehören) ist nur mit Einwilligung des Mitglieds zulässig.

7 Zum Zweck der Vernetzung werden Name und email-Adresse allen Mitgliedern in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Mitglieder, die das nicht wünschen teilen dies dem Vorstand in schriftlicher Form mit.

8 Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderung ihres Namens, Anschrift, Email-Adresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) nach fristgerechter Kündigung
- c) nach Ausschluss aus dem Verein.

2 Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

3 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Geschäftsjahr

1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages regelt eine von der Mitgliederversammlung abzustimmende Beitragsordnung. Juristische Personen haben mindestens den Familienbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist spätestens fällig zum Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres.

2 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1 Der Vorstand i. S. d. BGB besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/in
- d) dem/der Schriftführer/in

Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

2 Zum erweiterten Vorstand gehören

- a) die Kassenprüfer/innen
- b) der/die Pressewart/in
- c) bis zu 5 Beisitzer/innen
- d) der/die Vertretung des/der Kassenwart/in
- e) der/die Vertretung des/der Schriftführer/i

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, über die von der Mitgliederversammlung abzustimmen ist.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Kassenberichts
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- f) Festsetzung der Beiträge,
- g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung,
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist die ordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Das Protokoll wird von dem Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

2 Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

4 Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Name des Versammlungsleiters
- c) die Person des Protokollführers
- d) die Zahl der erschienenen Mitglieder
- e) die Tagesordnung
- f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- g) die Art der Abstimmung

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie sind nur behandelbar, wenn sie von der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung zugelassen werden.

2 Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

2 Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Versammlung muss extra zu diesem Zweck einberufen werden und darf nur diesen einen Tagesordnungspunkt enthalten.

2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den ev. Kindergarten Schloß Ricklingen.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde erstmalig in der Mitgliederversammlung vom 17.08.2011 verabschiedet und ist unter VR 201580 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen worden.

In der Mitgliederversammlung am 20.02.2024 wurden Änderungen in §1, 3 und §9 verabschiedet.